

## Merkblatt für Bewachungsunternehmer

Als Bewachungsunternehmen haben Sie die Vorgaben der Bewachungsverordnung (BewachV) zu beachten. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie **insbesondere** auf folgende Punkte aufmerksam machen:

- Zur Deckung von Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten durch den Gewerbetreibenden bzw. die in dessen Gewerbebetrieb beschäftigten Personen bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen, muss eine **Haftpflichtversicherung** i.S.d. § 6 BewachV abgeschlossen und aufrechterhalten werden.
- Alle **Mitarbeiter** mit Bewachungsaufgaben müssen nach § 9 BewachV
  - zuverlässig sein:  
Sie sind vorher dem Landratsamt Donau-Ries unter Vorlage des IHK-Unterrichtungsnachweises bzw. der Sachkundeprüfung und einer Kopie des Personalausweises zu melden.
  - das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - entsprechend der §§ 1 ff BewachV unterrichtet sein (Selbständige, mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte sowie gesetzliche Vertreter einer Firma: 80 Unterrichtsstunden; Mitarbeiter: 40 Unterrichtsstunden)  
Bei Kontrollgängen im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr, Bewachungen im Einlassbereich von Diskotheken sowie Schutz vor Ladendieben ist zusätzlich eine Sachkundeprüfung gem. §§ 5 a ff BewachV erforderlich.  
Alternativ dazu werden auch die in § 5 bzw. § 5 d BewachV genannten Nachweise anerkannt.
    - Die Nachweise sind aufzubewahren.
  - Ausgeschiedene Mitarbeiter sind dem Landratsamt Donau-Ries jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres mitzuteilen.
- **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** Dritter dürfen nicht unbefugt offenbart werden (§ 8 BewachV).
  - Beschäftigte sind schriftlich dahingehend zu verpflichten.
- Der Wachdienst muss durch eine **Dienstanweisung** entsprechend § 10 der BewachV geregelt sein.
  - Beschäftigten ist ein Abdruck dieser Dienstanweisung auszuhändigen.
- Den Beschäftigten ist ein **Ausweis** nach § 11 BewachV auszuhändigen.
  - Der Gewerbetreibende hat ein Verzeichnis über die Ausweise zu führen.
- Weitere **Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten** ergeben sich aus § 14 BewachV.
- Der Besitz und das Mitführen einer Schusswaffe sind von einer gesonderten Erlaubnis nach dem Waffengesetz abhängig.  
Auf die Behandlung von **Waffen, Munition** und die Anzeigepflicht nach Waffengebrauch (§ 13 BewachV) wird hingewiesen.

**Hinweis: In diesem Merkblatt werden nur die wichtigsten Vorschriften der BewachV angeführt. Zu beachten sind alle einschlägigen Vorschriften!**